Zehntens: Soll kein Meister bey Strafe von 9 fl. mit den Stöhrern Gemeinschaft haben, und Handel treiben, oder bey ihnen arbeiten lassen.

Eilftens: Bey den öffentlichen Verhandlungen des Mittels, soll derjenige Meister, dem dazu angesagt worden, und nicht zu bestimmter Zeit erscheinet, um 15 kr., derjenige aber, der ohne erhebliche Ursachen, oder ohne Erlaubniss, oder sich ohne bey dem ersten Vorsteher entschuldigen zu lassen, gar ausbleibt, um 30 kr. zur Lade gestrafet werden.

Zwölftens: Im Falle ein Meister bey der Zusammenkunft etwas vorzubringen hat, der soll solches mit gebührender Bescheidenheit, und mit kurzen Worten selbst vorzubringen wissen, wenn er aber solches nicht selbst thun könnte, so soll er seine Nothdurft oder sein Begehren, durch einen anderen Mitmeister mit Bescheidenheit und Kürze der Worten vorbringen lassen: dem Commissario des Mittels soll mit aller Achtung und Höflichkeit, bey sonst ernstlicher Bestrafung begegnet werden, und ohne seinem Vorwissen, oder seiner Gegenwart keine Versammlung des Mittels zu halten seyn, es wäre dann, dass eine solche auf höhere Verordnung besonders anbefohlen würde.

Dreyzehntens: Soll bey der Zusammenkunft nichts anders, als von nothwendigen Sachen, welche das Mittel betreffen, geredet, und gehandelt, hingegen alle Beschimpfungen, ehrenrührische Worte, Vorwürfe einiger Verbrechen, und alle gehässige Reden, und spöttische Erzählungen, bey Strafe von 6 fl, unterlassen werden: die jährliche Auflage soll jederzeit bey allgemeiner Zusammenkunft des Mittels am heiligen Dreykönigstage Abends nach 4. Uhr in Gegenwart eines Hauptmünzamts-Oberbeamten, und des Commissarii geschehen, und jeder Meister, und Meisters Wittwe 1 fl 30 kr. zur Lade erlegen, und derjenige, der nicht persönlich erscheint, soll diese Auflage ganz unfehlbar dem ersten Vorsteher an diesem bemelten Tage einschicken; wer aber dieses ohne wichtige Ursache unterlässt, soll um 30 kr gestrafet, und dannoch die ganze Auflage zu bezahlen ernstlich angehalten werden.

Vierzehntens: Die Gesellen sollen an jedem Werktage des Morgens um halb 6. Uhr aufstehen, und bis 7. Uhr Abends arbeiten, am Sonnabend aber um 6. Uhr Feyerabend machen; anbey werden zugleich die sogenannten blauen Montage auf das schärfeste verboten, und derjenige Gesell, der einen solchen machen würde, soll alsogleich dem Commissär zur Bestrafung angezeiget werden; und wofern ein Meister einen solchen Gesellen zur Bestrafung nicht anzeigen sollte, der soll 5. Reichsthaler Strafe zu der Lade erlegen.

Fünfzehntens: Sollen die Meister bey Strafe von 6 fl nichts aus der Bruderschaft schwätzen, noch viel weniger die Geheimnisse der Profession den Gesellen vertrauen.

Sechszehntens: Sollen einem jeden neuen Meister bey seiner Aufnahme in das Mittel, diese Artikel und Ordnungen, wie auch die Feuerordnung von Wort zu Wort vorgelesen werden, damit er sich genau darnach zu richten wisse.